



Satzung des IngolstädterAnwaltsVerein e.V.

in der Fassung vom 30.07.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ingolstädter AnwaltsVerein“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister (AG Ingolstadt VR 91) eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

§ 2 Deutscher AnwaltVerein e.V. und Bayerischer AnwaltVerband

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen AnwaltVereins e.V.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen AnwaltVerbandes e.V.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft in Ingolstadt, insbesondere durch Förderung der örtlichen Belange der Anwaltschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder zugelassene Rechtsanwalt werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Gegen dessen Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats ab schriftlicher Bekanntgabe angerufen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung.
Diese ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 26 BGB) vorzunehmen; sie kann mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Beiträgen in Höhe von wenigstens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des schriftlichen Ausschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
4. durch Erlöschen der Zulassung, außer in den Fällen des § 17 II BRAO.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Geldbeiträge erhoben.
2. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung des Ingolstädter Anwaltsverein e.V. geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 8),
2. die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Schatzmeister und der Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenigstens zwei erschienen sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Wahl und Abberufung des Vorstandes, über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, über den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss, über die Entlastung des Vorstandes, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle, dass die Einladung abgesandt worden ist.
4. Wahlvorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
Jedes Mitglied des Vereins kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen oder sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
5. Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung ist nicht zulässig.



6. Auf Antrag eines erschienenen Mitglieds erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Zur Auflösung des Vereins ist die in § 11 festgesetzte Stimmenmehrheit erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf und nur wirksam ist, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Bei der Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Die Satzung wurde am 30.07.2014 neu gefasst.